

Aschaffenburg Anzeiger

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

Wann sind die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung für Sie da?

Sie erreichen uns:

per Telefon: 330 0

per Telefax: 330 720

per E-Mail: aschaffenburg@aschaffenburg.de

Das Rathaus ist mit Terminvereinbarungen ab 7.30 Uhr persönlich erreichbar.

Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr weiterhin mit Terminvereinbarung geöffnet. Die städtischen Dienststellen sind per Telefon oder E-Mail erreichbar. Der Online-Service für viele Leistungen steht ebenfalls offen. Termine für persönliche Vorsprachen müssen per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

Bürgerservicebüro Rathaus, Erdgeschoss:

Telefonische Terminvereinbarungen, Ankünfte und Rückfragen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Sie können auch darüber hinaus Termine vereinbaren.

Nutzen Sie dafür unsere Online-Terminvereinbarung auf unserer Webseite.

Persönliche Vorsprachen sind nur mit einem Termin möglich.

Bei einem Termin werden Sie zu der vereinbarten Zeit am Haupteingang des Rathauses abgeholt.

Sie können im Bürgerservicebüro Ihre Melde-, Pass- und KFZ-Zulassungsangelegenheiten erledigen. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, Ihre Anliegen online zu erledigen, z.B. das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen.

Das Bürgerservicebüro ist erreichbar:

Tel.: 330 555, Fax: 330 550

E-Mail: buergerservice@aschaffenburg.de
Umfassende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.aschaffenburg.de

Sonstige Ämter und Dienststellen im Rathaus, Dalbergstr. 15 und in den Gebäuden Dalbergstr. 9, Pfaffengasse 9 + 11, Karlsplatz 2 und Wermbachstr. 30, Sandgasse 1:

Telefonische Ankünfte und Rückfragen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Persönliche Vorsprachen sind nur mit einem Termin möglich.

Bei einem Termin werden Sie zu der vereinbarten Zeit am Haupteingang abgeholt.

Besondere Servicezeiten der Führerschein-stelle: Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Kunden, die einen Termin vereinbart haben, werden zu der vereinbarten Zeit an der Eingangstür abgeholt.

Auch Fahrschulen benötigen für Vorsprachen, z.B. für die Abgabe von Fahrerlaubnisanträgen, einen Termin. Anfragen zu Führerscheinanträgen richten Sie bitte an: Fahrerlaubniswesen allgemein; Führerscheinstelle, Wermbachstr. 30, Zimmer 004 + 005, Tel.: 06021/330-1812, E-Mail: fuhrerscheinstelle@aschaffenburg.de.

Servicezeiten des Standesamtes

Für Ihre Vorsprache vereinbaren Sie bitte in der Zeit von Mo. bis Do. von 8:00 und 16:00 Uhr einen Termin. Für einfache Anfragen steht Ihnen die E-Mail-Adresse standesamt@aschaffenburg.de zur Verfügung.

Nutzen Sie auch den Online-Service der Stadtverwaltung (www.buergerserviceportal.de/bayern/aschaffenburg), um z.B. Personenstandsurkunden anzufordern. Freitags ist das Standesamt aufgrund von Trauungen nur in besonders dringenden Fällen zu erreichen. Nutzen Sie dafür freitags von 08:00 und 13:00 Uhr die Telefonnummer 06021/330 444.

Tagesordnung zur 17. Sitzung des Stadtrates (Plenum) am Montag, 06.12.2021, 18:00 Uhr, kleiner Saal der Stadthalle am Schloss

Öffentlich

- Aufnahme der Regelung der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung in die Geschäftsordnung des Stadtrates
- Weiterbetrieb des gemeinsamen Corona-Test-zentrums für Stadt und Landkreis Aschaffenburg Fortschreibung des Schlüssigen Konzeptes der Stadt Aschaffenburg (Angemessenheit der Wohnkosten für Hilfeempfänger)
- Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG; Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Verbot des Mitführens und Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen (Alkoholver-ordnung)
- Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Aschaffenburg
- Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Aschaffenburg gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
- Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2020 der Hospital-Stiftung Aschaffenburg
- Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Hospi-tal-Stiftung Aschaffenburg gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
- Erteilung der Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) für die Stadt Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2020 und für die Hospital-Stiftung für das Haus-haltsjahr 2020
- Aufwertung und Neugestaltung des Schlossufers Aufzugsanlage mit Anbin-dung zur Oberstadt Bau- und Finanzierungsbeschluss
- Neubau Kreisverkehrsplatz Würzburger Straße / Hofgartenstraße
- Bau- und Finanzierungsbeschluss
- Spessart Manor: Fußwegverbindungen
- Vorstellung der Entwurfsplanung und Bau- und Finanzierungsbeschluss
- Tunnel Obernauer Straße: Betonsanierung So-kelbereich
- Bau- und Finanzierungsbeschluss
- Zustimmung zur Änderung der Verbandssatzung

des Krankenhauszweckverbandes Aschaffen-burg-Alzenau

Anschließend nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung zur 11. Sitzung des Planungs- und Verkehrssenates am Dienstag, 07.12.2021, 17:00 Uhr, kleiner Saal der Stadthalle am Schloss

Öffentlich

- Städtebauförderung; Sanierung Innenstadt Städtebauförderungsprogramm „Innenstädte beleben“
 - Förderantrag „Möblierung und Events“
 - Zustimmung
- Neustrukturierung der Sportflächen des TVA 1860 Aschaffenburg für die Weiterentwicklung der Technischen Hochschule
- Bericht über ein Vorhaben zum Kies- und Sand-abbau im Vorranggebiet „Westlich Schönbusch“
- Kostenlose ÖPNV-Nutzung an Samstagen
- Lagebericht (Gefährdungslage) zu „Ex-trem-, Starkregen und der Hochwassersituation in Aschaffenburg“
 - Antrag der KI vom 25.07.2021
- Behandlung des Antrags der SPD-Stadtratsfrak-tion vom 11.03.2021 wegen "Sicherheit in den Spielstraßen im Rosensee" und Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 26.07.2021
- Behandlung der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.07.2021 wegen "Sicherer Fußgängerüberweg in der Spessartstraße" und Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 11.08.2021

Anschließend nichtöffentliche Sitzung.

Tagesordnung zur 11. Sitzung des Umwelt-, Klima- und Verwaltungssenates am Mittwoch, 08.12.2021, 17:00 Uhr, kleiner Saal der Stadt-halle am Schloss

Öffentlich

- Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungs-sperre für einen Wohnhausumbau und eine ener-getische Gebäudesanierung auf dem Baugrund-stück Fl.-Nr. 4408/14, Gem. Aschaffenburg York-straße 29 und 31, 63739 Aschaffenburg, durch die Bauherren Uta Morhart und Klaus Ehrhardt, BV-Nr.: 20210261
- Bauvoranfrage zum Umbau eines Mehrfamilien-hauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Baugrund-stück Fl.-Nr. 4531, Gem. Aschaffenburg, Riemen-schneiderstraße 10, 63739 Aschaffenburg durch den Bauherrn Marcel Pfaff, BV-Nr.: 20210237
- Schützenverein St. Sebastianus Aschaffenburg 1899 e. V. Verlängerung der neu festgesetzten Schießzeiten
- Behandlung der Anträge von Herrn Stadtrat Jürgen Zahn (KI) vom 22.12.2020, vom 04.01.2021 und vom 02.09.2021 wegen "Aus-weitung Lärmschutzmaßnahmen, Überprüfung der Ausweitung der Schiessaktivitäten und Be-endigung des Probetriebes gegenüber dem Schützenverein St. Sebastianus 1899 Aschaffen-burg e. V. und Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 08.07.2021
- Behandlung des Antrags von Herrn Stadtrat Thomas Mütze (GRÜNE) vom 16.09.2021 wegen "Bericht Öffentliche Toiletten in Aschaffenburg" und Bekanntgabe der Stellungnahme der Ver-waltung vom 26.10.2021
- Behandlung des Antrags von Herrn Stadtrat Jür-gen Zahn (KI) vom 17.06.2021 wegen "Bericht und Planung zur Einhal-tung der Luftschadstoff-grenzwerte in Aschaffenburg" und Bekanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 13.07.2021
- Behandlung des Antrags von Herrn Stadtrat Jür-gen Zahn (KI) vom 11.10.2021 wegen "Sach-standsbericht Lärmaktionsplan 2017" und Be-kanntgabe der Stellungnahme der Verwaltung vom 16.11.2021

Tagesordnung zur 5. Sitzung des Werksenates am Donnerstag, 09.12.2021, 17:00 Uhr, kleiner Saal der Stadthalle am Schloss

Öffentlich

- Einnahmen- und Auslastungsstatistik der Stadt-werke Aschaffenburg - kommunale Dienstlei-stungen und Aschaffenburg Bäder und Eisport-hallen GmbH von Januar 2021 bis einschließlich Oktober 2021
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2022 der Stadtwerke Aschaffenburg - Kommunale Dienstleistungen
- AMINA – Aschaffenburg Miltenberg Nahver-kehrs-GmbH; Vorstellung der Geschäftsführung Hr. Hogenmüller
- Klimaanpassungsstrategie Stadtwerke
- Bau einer Wasserstofftankstelle

Anschließend nichtöffentliche Sitzung.

Wichtiger Hinweis für interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Sitzplatza-pazitäten des Sitzungsraums für Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt. Je Sitzung können max. 13 Personen als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. Zu-tritt kann im Übrigen nur im Rahmen der sog. „3-G-Regel (geimpft, genesen oder getestet)“ gewährt wer-den. Beim Einlass sind die entsprechenden Nachweise bereit zu halten. Der Einlass wird durch einen Security-Dienst kontrolliert. Über die Teilnahme als Zuhörerin bzw. Zuhörer entscheidet die Rei-henfolge der Vorsprache beim Security-Dienst vor Sit-zungsbeginn oder der Eingang der telefonischen An-meldung (Rufnummer 06021 / 330 1606). Weiter sind die bekannten Hygieneregeln des Robert-Koch-Instituts zum Schutz vor Ansteckungen zu beachten (vgl. www.rki.de). In der Stadthalle am Schloss besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, die Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden.

Satzung über die Erhebung von Benutzungs-gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg (Kindertageseinrichtungs-gebührensatzung)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- Gebührenpflicht
- Gebührenschildner
- Gebührentatbestand
- Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- Gebührenmaßstab
- Gebührensätze
- Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- Gebührenbefreiung
- Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- Die Stadt Aschaffenburg erhebt für die Inan-spruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richtet sich nach §§ 6 und 7 dieser Satzung.
- Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen entsprechend § 6 Abs. 5 erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Schildner der Gebühren nach § 1 sind die Personen-sorgeberechtigten des Kindes, das in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Gebührentatbestand

- Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab Anmeldung/ Um-meldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die Inanspruchnahme von Mittagessen ab An-meldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.
- Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem der Stadt Aschaffenburg die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Kündigung zum 30.06. und 31.07. eines Kalen-derjahres ist ausgeschlossen. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
- Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate er-hoben.
- Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Ge-bühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öf-fentlich-rechtliche Forderungen gem. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühren und der Auslagenersatz sind an die Stadt Aschaffenburg zu entrichten.
- Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrich-tung, das pauschale Essensgeld mit der Inan-spruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden je-weils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- Bei Schließungen bleibt die Gebührenpflicht nach §§ 1, 5 und 6 der Satzung über die Benut-zung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg bleibt vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden ange-ordnet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 4 richtet sich nach der Art der besuchten Kindertage-seinrichtung, der Dauer des Besuchs und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 6 Gebührensätze

- Die Gebührensätze richten sich nach der Gruppe, die die Kinder besuchen.
- Die Buchungsgebühren sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.
- Die Benutzungsgebühren betragen für jeden an-gefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:
 - a) für den Besuch der Kinderkrippen:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kind
4 bis 5 Stunden	254
5 bis 6 Stunden	276
6 bis 7 Stunden	298
7 bis 8 Stunden	320
8 bis 9 Stunden	342
9 bis 10 Stunden	364

In den Gebühren sind Kosten für einen Vormittags- und Nachmittagsnack enthalten.

b) für den Besuch der Kindergärten:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kind
4 bis 5 Stunden	155
5 bis 6 Stunden	170
6 bis 7 Stunden	185
7 bis 8 Stunden	200
8 bis 9 Stunden	215
9 bis 10 Stunden	230

In den Gebühren sind Kosten für einen Nachmittags-nack enthalten.

c) für den Besuch der Hortgruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kind
2 bis 3 Stunden	23
3 bis 4 Stunden	38
4 bis 5 Stunden	53
5 bis 6 Stunden	68
6 bis 7 Stunden	83
7 bis 8 Stunden	98
8 bis 9 Stunden	113

In den Gebühren sind Kosten für einen Nachmittags-nack enthalten.

- Für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 10,00 € pro Monat. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Stadt Aschaffenburg er-hoben. Das Mittagessen wird in 12 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungs-jahr (01.09. bis 31.08. des Folge-jahres) multipliziert und durch 12 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf volle Euro gerundet.

§ 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer städ-tischen Kindertageseinrichtung nach § 6 dieser Sat-zung reduziert sich um den hierfür gewährten staat-lichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs und -be-treuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlasse-nen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

Der monatliche Beitragszuschuss wird von den monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

§ 8 Gebührenbefreiung

Die Benutzungsgebühr (Kostenbeitrag) kann auf An-trag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Für die Fest-stellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 SGB VIII.

Der Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 SGB VIII) ist im Jugendamt der Stadt Aschaffenburg/ Sachgebiet Wirtschaftliche Jugend-hilfe zu stellen. Der vollständige oder teilweise Erlass des Kostenbeitrags ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekannt-machung in Kraft.

Aschaffenburg, den 03.12.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Satzung für das Jugendamt der Stadt Aschaffenburg vom 23.11.2021 Amtlich bekannt gemacht am 3.12.2021

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozi-algesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl.-S. 196) i. V. m. Art. 23 der Gemein-deordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt ge-ändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadt Aschaffenburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetz-buch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausfüh-rung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben;
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zu-gewiesenen Aufgaben
- Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwal-tung des Jugendamtes wahrgenommen (§70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienst-stelle der Stadt Aschaffenburg.
- Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Ju-gendamtes werden vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder in seinem/Ih-rem Auftrag von der dafür bestellten Leitung der Verwaltung des Jugendamtes geführt oder des-sen/deren unmittelbarem/unmittelbarer Vorge-setztem oder Vorgesetzter, § 70 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 16 Abs. 3 AGSG. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes ge-hören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, fi-nanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugend-hilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- Dem Jugendhilfeausschuss gehören einschließ-lich des/der Vorsitzenden gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 1 AGSG 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die/der Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Jugend-hilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (Art. 19 Abs. 1 Nr. 9).
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugend-hilfeausschusses:
 1. die oder der Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG)
 2. acht Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadt-rat gewählte Frauen und Männer, die in der Ju-gendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wir-kenden und anerkannten Träger der freien Ju-gendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- Als beratende Mitglieder gehören dem Jugend-hilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AGSG
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. –richterin tätig ist,
 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zu-ständigen Arbeitsagentur,
 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII tätig ist,
 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kom-munale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
 7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
 8. der bzw. die Vorsitzende des Stadtjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende dem Jugend-hilfeausschuss nicht bereits als stimmberech-tigtes Mitglied angehört,
 9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.
- Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu einzelnen Themen hinzugezogen werden.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- Die dem Stadtrat angehörenden stimmberech-tigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 51 Abs. 3 GO gewählt. Abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung.
- Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Stadtrates als stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von dem im Stadtrat vertretenen Parteien und Wähler-gruppen abgegeben. Vorschläge von in der Ju-gendhilfe erfahrenen Frauen und Männern, die

- dem Stadtrat nicht angehören, als stierberechtig-te Mitglieder nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrates abge-gaben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Ju-gendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden.
- Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.
- Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu bestellen, Art. 18 Abs. 3 S. 1 und Art. 19 Abs. 3 AGSG. Für stellver-tretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Ein beratendes Mit-glied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein, Art. 19 Abs. 4 AGSG.
- Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Stadtrats, Art. 17 Abs. 1 AGSG. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Ju-gendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse, Art. 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.
- Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Be-schlussfassung des Stadtrates in Fragen der Ju-gendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Stadtrates und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes ist der Jugendhilfe-ausschuss zu hören.
- Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen, § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.
- Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlä-gen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und ko-ordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen;
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Men-schen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen;
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt;
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhil-feplanung durch den Stadtrat;
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ im Haushalt;
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür För-dergrundsätze oder -richtlinien beschließen;
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Ane-kennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfe-ausschuss kann hierfür Anerkennungsgrund-sätze oder -richtlinien beschließen.
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugend-hilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin; im Verhinderungsfall führt der/die zur Vertretung be-stimmte Bürgermeister/Bürgermeisterin den Vor-sitz.
- Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zu-sammen. In der Regel ist er mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberech-tigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der oder dem Vorsitzenden des Jugendhilfeaus-schusses oder bei der Verwaltung des Jugend-amtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfin-den.
- Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß ge-laden sind und die Mehrheit der stimmberech-tigten Mitglieder anwesend ist.
- Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden, Art. 20 Satz 2 AGSG.
- Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen ein-zelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen, § 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschus-ses gilt neben den einschlägigen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches und des Teil 7 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze sowie der Gemeindeordnung die Geschäfts-ordnung des Stadtrates der Stadt Aschaffenburg, soweit sich der Jugendhilfeausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstim-menden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unteraus-schüsse bilden. Innen können auch Personen an-gehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeaus-schusses sind. Hierzu sind die Regelungen des AGSG zu beachten.
- Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschus-ses führt der/die Oberbürgermeister/Oberbürger-meisterin. Im Verhinderungsfall führt der/die zur Vertretung bestimmte Bürgermeister/Bürger-meisterin den Vorsitz. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu einzelnen Themen hinzugezogen werden.
- Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öf-fentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Rich-terinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Auf-

- wandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Rich-ter, Art. 21 Abs. 3 AGSG.
- Den übrigen Mitgliedern des Jugendhilfeaus-schusses wird je Sitzung eine Entschädigung von 15,00 € gewährt, soweit sie keine Aufwandsent-schädigung nach der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamt-liche Stadtratsmitglieder erhalten.
- Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Verre-tungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschus-ses teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten ent-sprechend.
- Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten ent-sprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- Die Entscheidung über die örtliche Jugendhil-feplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen;
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürf-nisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadt-gebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu er-mitteln;
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu pla-nen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unteraus-schusses und wird von der Verwaltung des Jugend-amtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Ju-gendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann ab-gesehen werden, wenn deren Interessen erken-nbar nicht betroffen sind und von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erör-terung der Ziele und Inhalte der Planung sowie Planungsverfahren. Die in Satz 1 genannten Trä-ger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unter-richtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an-wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschus-ses und gegebenenfalls eines vorbereitenden Un-terausschusses teilzunehmen.
<

- Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**
Vergabenummer: 125-21-B-OeA-66
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:**
Es werden nur elektronische Angebote in Textform zugelassen.
- d) Art des Auftrags:**
Planung und Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:**
Aschaffenburg - Willigsbrücke
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:**
 - ca. 18,30 m Fahrbahnübergang ausbauen
 - Technische Bearbeitung / Ausführungsplanung
 - Austausch Übergangskonstruktion
 - Erwirkung Zulassung im Einzelfall für Übergangskonstruktion
 - ca. 18,30 m Fahrbahnübergang wasserdicht, mehrprofilig herstellen, liefern und montieren
 - ca. 4,25 to Stahltragkonstruktion herstellen und einbauen
 - 1,0 psch. Tragerrüst (ca. 65 m² Ansichtsfläche) einschl. Gründung herstellen
- g) Entfällt**
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f):**
Nein
- i) Ausführungsfristen:**
☒ Beginn der Ausführung: 28.02.2022
☒ Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 30.09.2022
- j) Nebenangebote:**
nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote:**
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung / Anforderung der Vergabeunterlagen:**
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.staatsanzeiger-eservices.de
- m) Nachforderung:**
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- n) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:** entfällt
- o) Ablauf der Angebotsfrist:**
am 11.01.2022 um 09.00 Uhr
- p) Ablauf der Bindefrist:**
am 25.02.2022
- q) Adresse für elektronische Angebote:**
www.staatsanzeiger-eservices.de
- r) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
Deutsch
- s) Zuschlagskriterien:**
siehe Vergabeunterlagen
- t) Öffnungstermin:**
am 11.01.2022 um 09.00 Uhr
- u) Ort:** Rathaus, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, Rechts- und Vergabeamt, Zi. 417 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Keine Personen zugelassen
- v) Geforderte Sicherheiten:**
Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5,0 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.
Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 2,0 Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
Weitere Regelungen siehe Vergabeunterlagen.
- w) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- x) Rechtsform der Anforderung an Bietergemeinschaften:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- y) Beurteilung der Eignung:**
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich unter:
<https://www.staatsanzeiger-eservices.de/sol-service.html> oder
http://www.innenministerium.bayern.de/assets/tm/buw/bauthemen/liiz5_vergabe_baufafrage_formblatt_124_eigenerklaerung.pdf und liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
- z) Nachprüfung behaupteter Verstöße:**
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Akten des Baugenehmigungsverfahrens (durch den berechtigten Personenkreis - Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Grundstücken, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten Belangen berührt werden können -) während der allgemeinen Servicezeiten sowie während der zusätzlichen Servicezeiten nach individuellen Terminvereinbarungen im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Bauordnungsamt eingesehen werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
97020 Würzburg, Postfach 11 02 65
-(Postfachanschrift)-

oder

Bayerischen Verwaltungsgericht
Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg
-(Hausanschrift)-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt anstelle der Bekanntmachung mit Datum vom 28.05.2021.

Aschaffenburg, 24.11.2021
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Aschaffenburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- Gehbahnen sind
 - die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
 - Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- Insbesondere ist es verboten,
 - auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszutauchen oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,
 - Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
 - Abfälle aller Art, auch unbedeutende wie Papier, Zigaretten, Speisereste oder Kaugummi auf öffentlichen Straßen wegzwerfen;
 - mutwillig Glasbruch auf öffentlichen Straßen zu erzeugen;
 - Bänke und sonstige Bestandteile der öffentlichen Straßen zu verunreinigen;
 - eine Verunreinigung öffentlicher Straßen durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
 - öffentliche Straßen zu bekleben;
 - auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.
- Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die

- § 6 bestimmten Reinigungsarbeiten gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Bioabfall, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
 - bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),
 - bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche von einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogene Linien bestimmt werden.
- Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erledigen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erledigen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, § 5, § 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder

Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen.
Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Streusand, der im Freien gelagert ist, darf zu seiner Streufähigkeit einen Salzanteil von 10 Prozent enthalten.
Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es der Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung
- In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Bestandteile der öffentlichen Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzulässigen Mitteln sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 18.12.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Aschaffenburg, 1.12.2021
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Straßenreinigungsverzeichnis Gruppe A

Adenauerbrücke, Alexandrastraße, Bahnweg, Dyroffstraße von Kinzigstraße bis Autobahn, Dyroffstraße von Schillerstraße bis Aschaffstraße, Eberbrücke, Erthalstraße, Friedrichstraße von Erthalstraße bis Herstellertum, Glattbacher Straße von Inselstraße bis Aschaffstraße, Goldbacher Straße von Herstellertum bis Auhostraße, Großostheimer Straße bis Adenauerbrücke, Hanauer Straße, Hofgartenstraße, Hohenzollernring, Landingstraße, Lange Straße von Dammer Straße bis Glattbacher Straße, Linkstraße von Mainaschaffer Straße bis Schwalbenrainweg, Löherstraße, Ludwigsallee von Wittelsbacherring bis Yorkstraße, Luitpoldstraße von Friedrichstraße bis Treibgasse, Maintalstraße von Obernauer Str. bis Kirchhofgasse, Müllerstraße von Hanauer Straße bis Ottostraße, Obernauer Straße, Ottostraße, Platanenallee, Schillerstraße, Schönbornstraße, Schweinheimer Straße von Südbahnstraße bis Rhönstraße, Südring, Weichertstraße, Weidenburger Straße von Kolpingstraße bis Erthalstraße, Wernbachstraße, Westring, Willigsbrücke, Wittelsbacherring, bis Ludwigsallee, Würzburger Straße

Gruppe B

Adlerstraße von Starnweg bis Amselweg, Ahornweg, Althofstraße von An den Bornwiesen bis Wendelinsstraße, Am Dreispitz, Am Floßhafen, Am Funkhaus von Würzburger Straße bis Am Rosensee, Am Häsbach von Obernauer Straße bis Bertastraße, Am Königgraben, Am Krämersgraben, An den Bornwiesen, An den Rosengärten von Ebersbacher Straße, bis Sodener Straße, Aschaffenburg, Aschaffstraße, Aspenweg, Aufeldstraße, Augasse von Hafenbahnstraße bis Ruhlandstraße, Auhostraße, Aumühlstraße von An den Rosengärten bis Hinter der Ölmühle, Auraweg, Auweg, Bachgartenstraße von Buhleierstraße bis Bachstraße, Bachstraße, Bachtalstraße, Bardoffstraße, Bavariastraße, Bayernstraße, Benzstraße, Bergstraße, Berliner Allee von Würzburger Straße bis, Wendelsbergstraße, Bernhardstraße von Dammerstraße bis Behlenstraße, Bessenbacher Weg von Flachstraße bis Kneippstraße, Bessenbacher Weg von Flachstraße bis Kochstraße, Bischbergstraße von Stockbrunnenstraße bis Ebersbacher Straße, Bismarckallee, Blumenstraße von Vogelsbergstraße bis Bergstraße, Blütenstraße, Bodelschwingsstraße, Boppstraße von Schillerstraße bis Elsavstraße, Boppstraße von Achneidmühlweg bis Julius-Krieg-straße, Boschweg, Braunstraße von Lauestraße bis Agasse, Brennofengasse, Brentanostraße von Schweinheimer Straße bis Willigsstraße, Breslauer Straße von Platanenallee bis Ernststraße, Brucknerstraße, Burchardstraße, Bustellstraße, Coburger Straße, Corneliensstraße von Alexandrastraße bis Stadelmannstraße, Cranachstraße, Dahlemastraße von Dyroffstraße bis Boppstraße, Daimlerstraße von Linkstraße bis Zeppelinstraße, Dalbergstraße, Dammer Straße von Seestraße bis Mittelstraße, Danziger Straße von Ruhrstraße bis Breslauer Straße, Darmstädter Straße, Deschstraße, Deutsche Straße, Dieselsstraße, Dilsheimer Straße, Dingerstraße, Dorfstraße, Dörmersbacher Straße, Drosselweg von Habichtstraße bis Meisenweg, Duccastraße, Dunzerstraße von Lamprechtstraße bis Junkerstraße, Dyroffstraße von Aschaffstraße bis Kinzigstraße, Dyroffstraße von Schneidmühlweg bis Schillerstraße, Ebersbacher Straße von Bachstraße bis Buhweg, Freuweg, Eisenstraße, Elsässer Straße, Elsavstraße, Erbsengasse, Erlennmeyer Straße, Ernsthofstraße von Breslauer Straße bis Platanenallee, Ernsthofstraße von Goldbacher Straße bis Fabrikstraße, Erthalstraße von Frohsinnstraße bis Weidenburger Straße, Fabrikstraße, Feldchenstraße von Ebersbacher Straße bis Am Herbigsbach, Fichtenweg von Ulmenweg bis Birnbaumweg, Fischergasse von Lamprechtstraße bis Güterberg, Fischerhohle, Flachstraße von Würzburger Straße bis Bessenbacher Weg, Friedhofstraße, Friedrich-Krane-Platz, Friesenstraße von Bayernstraße bis Hofsteiner Straße, Frohsinnstraße, Gailbacher Straße, Gärtnerstraße, Gentilstraße von Würzburger bis Scheppeler Weg, Glattbacher Straße ab Aschaffstraße bis Autobahn, Glattbacher Straße von Glattbacher Überfahrt bis Inselstraße, Goethestraße, Goldbacher Straße von Auhostraße bis Schönbornstraße, Graslitzstraße von Seidelstraße bis Egerer Straße, Grünwaldstraße, Güterberg, Gutwerkstraße von Hildenbrandstraße bis Freisstraße, Habichtstraße von Strietwaldstraße bis Drosselweg, Hafenbahnstraße von Herzstraße bis Friedrich-Krane-Platz, Hafenrandstraße von Darmstädter Straße bis Ruhlandstraße, Hähnleinweg, Haidbergstraße von Odenwaldstraße bis Rotwasserstraße, Haidstraße von Mühlstraße bis Wömerstraße, Hasenhäweg von Zeppelinstraße bis Waldbrunnenweg, Hauptstraße bis Rathausstraße, Hefner-Altenack-Straße von Bavariastraße bis Dessauerstraße, Heimstraße von Heymannstraße bis Bergstraße, Heinestraße, Hensbachstraße von Marienstraße bis Bleichstraße, Herrenwaldstraße von Habichtstraße bis Busardweg, Herrleinstraße bis Würzburger Straße, Herzstraße von Millerweg bis Hafenbahnstraße, Hettingerstraße von Stadelmannstraße bis Herrleinstraße, Hibiskusweg, Hildebrandstraße, Hockstraße, Holsteiner Straße, Holbeinstraße von Ludwigsallee bis Bohlenweg, Horchstraße von Linkstraße bis Wilhelmstraße, Industriestraße, Inselstraße, Jean Stock Straße, Junkerstraße, Kahlgrundstraße von Autobahn stadtauswärts, Kahlgrundstraße von Aschaffstraße bis Kinzigstraße, Kapellenweg, Karlsbader Straße, Karlstraße, Keplerstraße von Hasenhäweg bis Kopernikusstraße, Kerschenscheiderstraße bis 1. Abzweigung, Kihnstraße, Kingertweg, Kinzigstraße von Kahlgrabsstraße bis Aschaffstraße, Kirchstraße von Leiderer Stadtweg bis Friedrich-Krane-Platz Straße, Klarastraße, Kleiner Auweg, Klosterrainstraße, Kneippstraße von Ludwigsallee bis Bohlenweg, Kneippstraße von Würzburger Straße bis Altdorferstraße, Knodestraße, Kochstraße von Bessenbacher Weg bis Ludwigsallee, Koloseusstraße, Kolpingstraße, Kopernikusstraße, Kulmbacher Straße, Lamprechtstraße von Nelseestraße bis Schweinheimer Straße, Lamprechtstraße von Obernauer Straße bis Dunzerstraße, Leiderer Stadtweg von Kirchstraße bis Kapellenweg, Liebezeitstraße, Liebigplatz, Liebigstraße, Lilienthalstraße, Lindental, Lindestraße von Unterhainstraße bis Spessartstraße, Linkstraße von Schwalbenrainweg bis Schillerstraße, Lohmühlstraße, Lohweg von Kinzigstraße bis Tauberstraße, Lorbeerweg, Lothringer Straße, Ludwigsallee von Yorkstraße bis Haibacher Straße, Ludwigstraße, Lufthofweg, Magnolienweg von Aspenweg bis Ahornweg, Mainaschaffer Straße bis Mörsweisenstraße, Marienstraße, Martin-Luther-Straße, Mattstraße von Schoberstraße bis Spessartstraße, Maximilianstraße, Maybachstraße, Memelerstraße von Hohenzollernring bis Saarstraße, Merlostraße, Michaelstraße, Millerweg, Mittelstraße, Moltkebornstraße, Mörsweisenstraße von Mainaschaffer Straße bis Einfahrt Klärwerk, Mühlsstraße, Müllerstraße von Ottostraße bis Merlostraße, Münchstraße, Nelseestraße von Bardoffstraße bis Südbahnstraße, Neue Glattbacher Straße von Schönbornstraße bis Inselstraße, Obernauer Straße von Lamprechtstraße bis Südbahnstraße, Odenwaldstraße von Zufahrt Rhönstraße bis Haidbergstraße, Ohmbachgasse, Paulusstraße von Schneidmühlweg bis Schillerstraße, Paulusstraße von Mittelstraße bis Boppstraße, Pfaffenmühlweg, Pfeiferstraße von Linkstraße bis Englerstraße, Pompejanumstraße, Rhönstraße, Röder Weg von Kihnstraße bis Hähnleinweg, Rosenstraße, Rossmarkt, Rotwasserstraße, Ruhlandstraße von Brunnengasse bis Am Dreispitz, Rüsterweg von Ahornweg bis Ligusterweg, Salzer Weg, Sandrainweg, Scheffelstraße, Schlesier Straße, Schlossgasse von Fürstengasse bis Pfarrgasse, Schmerlenbacher Straße, Schneidmühlweg, Schoberstraße von Mattstraße u. Am Rosensee, Schönbergweg, Schullstraße, Schurzstraße von Steubenstraße bis Amrheinstraße, Schwalbenrainweg, Schweinheimer Straße von Rhönstraße bis Rosenstraße, Schweinheimer Straße von Wernbachstraße bis Herleinstraße, Schwindstraße, Seebornstraße, Seidelstraße, Siemensweg, Sonnenstraße, Spessartstraße, Stabstraße, Stadelmannstraße von Würzburger Straße bis Corneliensstraße, Stadelmannstraße von Hettingerstraße bis Schweinheimer Straße, Stadtbachstraße, Steinbacher Straße, Stengerstraße, Steubenstraße, Stockbrunnenstraße von Liebezeitstraße bis Bischbergstraße, Strietwaldstraße, Südbahnstraße, Sulzbacher Straße, Tannenweg von Ahornstraße bis Großostheimer Straße, Tauberstraße, Taunusstraße von Blütenstraße bis Neuhostraße, Theresienstraße von Müllerstraße bis kurz nach Merlostraße, Thüringer Straße, Treibgasse von Agathaplatz bis Entengasse, Ulmerweg, Umerhofstraße von Steubenstraße bis Am Hollerbach, Unterhainstraße von Seebornstraße bis Lindstraße, Vogelsbergstraße von Blütenstraße bis Frühlingstraße, Waldbrunnenweg, Weichertstraße, Weinbergstraße, Werkstraße, Wilhelmstraße von Linkstraße bis Englerstraße, Wilhelmstraße von Michaelstraße bis Mühlsstraße, Willigsstraße, Wittelsbachring, Wörnerstraße, Ziegelbergstraße von Abzweig an Frauenklinik bis Gärtnerstraße, Zobelstraße, Zum Schreibersgraben

Gruppe C

Alle öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, die nicht in Gruppe A bis B erwähnt sind.